



J. SAFRA SARASIN



# Reglement

J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung

April 2020



# Reglement

**Gestützt auf Art. 2 der Statuten der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung, Basel (nachstehend Stiftung genannt), wird folgendes Reglement erlassen:**

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter. Der im Text verwendete Begriff «Ehegatte/Partner» umfasst verheiratete Personen sowie eingetragene Partnerinnen und Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG).

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 Zweck

Die Stiftung betreibt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung des obligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeschatzes. Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsleistungen zugunsten der Vorsorgenehmer entgegen,

- die ihre Stelle verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht und nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten (d. h. deren Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung kann nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden) oder
- die bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung nach Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen überschüssige Freizügigkeitsleistungen besitzen oder
- die Überweisungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, an die Stiftung veranlassen.

### Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung sowie die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung.

### Art. 3 Der Vorsorgenehmer

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und/oder wertschriftengebundener Vermögensanlage.

## **B Organisation der Stiftung**

### Art. 4 Stiftungsrat

Gemäss Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 5 fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Stifterin ernannt. Mindestens 1 Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören, weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stifterin tätig sein und nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Diese unabhängigen Mitglieder werden direkt vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, gemäss Statuten Art. 4.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, namentlich auch deren Vermögensverwaltung, und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieses Reglement keine andere Regelung vorsieht. Er kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der An-

sprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung, eine Verwaltung und die speziellen Kommissionen ernennen. Er kann bestimmte Aufgaben an die Geschäftsführung, die Verwaltung oder an spezielle Kommissionen insbesondere eine Anlagekommission delegieren, die nicht von Gesetzes wegen und den vorliegenden reglementarischen Bestimmungen ihm vorbehalten sind.

Falls der Stiftungsrat Aufgaben an eine Anlagekommission delegiert, erlässt er eine Geschäftsordnung in der die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen geregelt werden.

Er legt die Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Stiftungs- und der Kundenvermögen fest.

#### Art. 5 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat überträgt die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung. Er umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem speziellen Organisationsreglement.

Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Präsidenten des Stiftungsrates durch die Geschäftsführung und die Verwaltung besorgt.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Der Geschäftsführer steht der Verwaltung vor und kontrolliert deren Tätigkeiten.

Der Stiftungsrat beauftragt und bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 6 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Das Mandat an die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr erteilt.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung einen schriftlichen Bericht.

#### Art. 7 Kostendeckung

Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt:

- a) durch Beiträge der Stifterfirma;
- b) durch eine Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer;
- c) durch Heranziehen des freien Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat erlässt für die Entschädigungen und Kosten ein Gebührenreglement.

#### Art. 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und Prüfung durch die Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

## C Kontoführung

### Art. 9 Vermögensausscheidung/Information

Für jeden Vorsorgenehmer wird ein individuelles Freizügigkeitskonto, das der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dient, geführt. Diesem wird die übernommene Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben. Das obligatorische Guthaben gemäss BVG wird hierbei speziell ausgeschieden. Bei Überträgen von Vorsorgeeinrichtungen können insgesamt maximal drei Konten bei der Stiftung für denselben Vorsorgenehmer aufgrund folgender Freizügigkeitsfälle eröffnet werden:

- a) FZV Art.12 (wenn Übertragung der Austrittsleistung von zwei unabhängigen Vorsorgeeinrichtungen, maximal 1 Konto pro Vorsorgeeinrichtung),
- b) FZG Art. 13 (nicht verwendete Austrittsleistung) und
- c) FZG Art. 22ff (Vorsorgeausgleich bei Scheidung).

Gemäss FZV Art. 12 Abs. 1 kann die Stiftung die Freizügigkeitsleistung auf Wunsch des Vorsorgenehmers auf zwei Konten bei der Stiftung aufteilen, sofern die übertragende Vorsorgeeinrichtung das Guthaben nicht splitten will/kann und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Stiftung übertragen wird. Alle Weitervergütungen nach Auflösung einzelner Konten werden von der Stiftung als „Teilweitervergütungen“ gekennzeichnet.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung.

Die Vorsorgenehmer respektive die ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen haben der Stiftung bei der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos die Abrechnung über die Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen zuzustellen.

Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:

- eingebrachte Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen;
- eingebrachte Freizügigkeitsguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen;
- eingebrachte Scheidungsabfindungen;
- Rückzahlungen gem. Art. 30d BVG;
- die Zinsen;
- der Verkaufserlös aus den Wertschriftenanlagen.

Dem Freizügigkeitskonto werden belastet:

- Übertragungen an Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen;
- Bezüge der Kontoinhaber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- Scheidungsabfindungen;
- der Kaufbetrag für Wertschriftenanlagen;
- Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer gemäss Art. 7.

Für jeden Vorsorgenehmer wird jährlich per 31.12. eine Vermögensübersicht erstellt, die über die Höhe des Freizügigkeitsguthabens (Konto und Depot) Auskunft gibt. Zusätzlich werden folgende Kontoangaben geführt:

- Stand des Altersguthabens nach BVG;
- Stand der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50;
- Stand der Freizügigkeitsleistung bei Eheschliessung;
- in den letzten drei Jahren getätigte Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung;
- sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen.

Die Stiftung teilt dem Vorsorgenehmer auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag mit. Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Vorsorgenehmern weitere Auskünfte. Jeder Vorsorgenehmer kann verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt.

### Art. 10 Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den marktkonformen Zinssatz fest, zu dem die Freizügigkeitskonten zu verzinsen sind.

Die Einlagen werden vom Valutatag an verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember dem Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben, zum Vorsorgeguthaben geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet. Der jeweils gültige Zinssatz wird im Internet publiziert.

### Art. 11 Freizügigkeit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung kann der Vorsorgenehmer jederzeit das Vorsorgeguthaben an eine Vorsorgeeinrichtung oder andere Freizügigkeitsstiftung übertragen.

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat er dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung hat in diesem Fall das Freizügigkeitsguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Verbleibt aufgrund der Absprache des Vorsorgenehmers mit der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Teil der Freizügigkeitsleistung, nachdem sich der Vorsorgenehmer in die vollen regulatorischen Leistungen eingekauft hat, kann er dieses Guthaben in der Stiftung weiterführen.

#### Art. 12 Anlage des Stiftungsvermögens/Individuelle Vermögensanlage

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Einlagen der Vorsorgenehmer werden von der Stiftung als verzinsliche Guthaben angelegt. Der Vorsorgenehmer kann Anteile (ganze Anteile oder Fraktionen) an einem kollektiven Wertschriftenportefeuille erwerben oder im Rahmen eines individuellen Mandates das Freizügigkeitsguthaben anlegen. Der Stiftungsrat erlässt die entsprechenden Richtlinien, die als Anhang 1, 2 und 3 bezeichnet, einen integrierenden Bestandteil des Reglements bilden.

#### Art. 13 Erwerb und Rückgabe von Anteilen an kollektiven Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann diese Anteile jeweils an den vom Stiftungsrat festgelegten Stichtagen (ausgenommen erste und letzte Woche des Rechnungsjahres) erwerben und zurückgeben. Es werden ganze Anteile respektive Fraktionen gehandelt. Beim Erwerb von Anteilen kollektiver Anlagen kann eine Gebühr erhoben und dem Freizügigkeitskonto belastet werden.

Die Kosten für die Führung eines individuellen Mandates werden in einer speziellen Vereinbarung mit dem Vorsorgenehmer geregelt. Der Erlös der Anlage wird während der Dauer des Vertrages in jedem Fall dem individuellen Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

#### Art. 14 Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses

Die Auflösung des Kontos bei Vorliegen einer Barauszahlung gemäss FZG Art. 5 und FZV Art. 16 Abs. 2 hat automatisch die Auflösung des Depots zur Folge.

Erfolgt die Auflösung altershalber gemäss FZV Art. 16 Abs. 1 können die Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus

dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen transferiert werden.

#### Art. 15 Anspruch auf das individuelle Vorsorgeguthaben

Dem Vorsorgenehmer steht das Recht zu, bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder frühestens 5 Jahre vorher über das Guthaben zu verfügen. Eine spätere Auszahlung ist bis 5 Jahre nach Erreichen der Altersgrenze zulässig. Zudem besteht die Möglichkeit, das Guthaben für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf, für Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens auf selbstgenutztem Wohneigentum zu verwenden. Diese Leistung kann nur alle fünf Jahre in Anspruch genommen werden und es ist jeweils die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Partners notwendig.

Eine vorzeitige Auflösung ist ausserdem nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet oder eine Weitervergiftung an eine andere Freizügigkeitseinrichtung beantragt;
- b) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
- c) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- d) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- e) bei einem minderen Guthaben von weniger als dem jährlichen Vorsorgebeitrag des Vorsorgenehmers.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche Angaben zu machen und Dokumente vorzulegen, die für die Geltendmachung des Anspruches auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendig sind. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Verheiratete Vorsorgenehmer und eingetragene Partner haben für die Auszahlung gemäss Artikel 15 Buchstaben b) bis e) die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Partners beizubringen. Bei Artikel 15 Buchstaben c) bis e) ist die Unterschrift des Ehegatten/Partners öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde).

Wurden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Die Auszahlung der Vorsorgeleistung unterliegt der Besteuerung gemäss den im Auszahlungszeitpunkt geltenden Vorschriften (eidgenössische Verrechnungssteuer, Einkommenssteuer, Quellensteuer etc.). Bei Auszahlung des Guthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde erfüllen und gegebenenfalls einen Quellensteuerabzug vornehmen.

#### Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie – bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge (Ziffern 1 bis 4):
  1. die Hinterlassenen nach Art 19, 19a und 20 BVG;
  2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern und die Geschwister;
  4. die übrigen gesetzlichen Erben in Anlehnung an die gesetzliche Erbfolge, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe (Ziffern 1 bis 4) nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich mit dem Formular der Stiftung bei dieser hinterlegt werden.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitaleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Ist eine zusätzliche Risikoleistung (Tod / Invalidität) versichert, ist diese Leistung in einer separaten Begünstigtenordnung zu regeln.

Das Vorsorgeguthaben kann spätestens fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst werden.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung. Die begünstigte Person wird in diesem Falle übergangen.

## **D Beziehungen zwischen Vorsorgenehmern und Stiftung**

### Art. 17 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor der Fälligkeit weder abgetreten, mit anderen Forderungen verrechnet noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. In diesen Fällen ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung des Ehegatten/Partners zwingend.

Wird der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes aufgelöst, kann das Guthaben dem Ehegatten/Partner durch den Richter ganz oder teilweise abgetreten respektive zugesprochen werden. Das Gericht teilt in diesem Fall der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes von Amtes wegen mit. Die Stiftung gewährt dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit, sich im Rahmen des übertragenen Teils seines Deckungskapitals wieder einzukaufen. Kauft sich der Vorsorgenehmer nicht ein, so hat die Übertragung im Vorsorgefall eine anteilmässige Kürzung – nach Massgabe des vorbezogenen Betrages – der Leistungen zur Folge. Die Stiftung teilt im Zeitpunkt der Übertragung dem Vorsorgenehmer die neuen, gekürzten Leistungen mit. Allfällige weitere Deckungslücken können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden.

### Art. 18 Zentralstelle 2. Säule

Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit des Freizügigkeitsguthabens keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.

Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem gesetzlichen Rücktrittsalter sind Guthaben von Freizügigkeitskonten an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen. Ist es nicht möglich, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden diejenigen Freizügigkeitsguthaben, für welche bei der Stiftung während zehn Jahren keine Nachrichten des Vorsorgenehmers oder von dessen Erben eingegangen sind, ebenfalls an den Sicherheitsfonds BVG überwiesen.

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule einmal jährlich bis Ende Januar sämtliche Personen mit im Dezember des Vorjahres geführten Vorsorgeguthaben.

### Art. 19 Versicherung

Zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod bietet die Stiftung keinen eigenen Risikoschutz an. Sie vermittelt auf Anfrage einen auf diesem Gebiet spezialisierten Versicherer.

### Art. 20 Personalien der Vorsorgenehmer

Die Vorsorgenehmer melden der Stiftung, wenn sich relevante Elemente in der Beziehung zur Stiftung und die Postadresse ändern.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, wenn eine Meldung ungenügend, verspätet oder ungenau erfolgt. Alle Korrespondenz an die Stiftung ist an deren Domizil zu richten. Mitteilungen und Belege für die Vorsorgenehmer richtet die Stiftung an die letzte bekannte Adresse und gelten somit als rechtsgültig zugestellt. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Beanstandungen bezüglich Aufträge an die Stiftung und Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten müssen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innert 14 Tagen durch den Auftraggeber bzw. Adressaten erfolgen, ansonsten seitens der Stiftung die Richtigkeit vermutet wird.

### Art. 21 Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Darüber hinausgehende Pflichten betreffen ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer.

### Art. 22 Haftung

Die Stiftung haftet nicht für Folgen, die daraus entstehen, dass ein Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

### Art. 23 Änderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Vorsorgenehmer ändern.



Wesentliche Änderungen des Reglements sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen teilt die Stiftung den Vorsorgenehmern in geeigneter Form mit.

Art. 24 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 25 Streitigkeiten, Gerichtsstand

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung geht, ist der Gerichtsstand Basel-Stadt.

Bei Streitigkeiten über die Anspruchsberechtigung ist die Stiftung befugt, das Guthaben gemäss OR Art. 96 und 472 ff. zu hinterlegen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Basel, im Mai 2017



# Anhang 1: Corporate Governance / Bagatellgeschenke

**Die nachfolgenden Bestimmungen gelten wo anwendbar, für sämtliche Anlageformen (Anhang 2 und 3).**

## Art. 1 Corporate Governance – Loyalität in der Vermögensverwaltung für Stiftungsrat, Geschäftsführung und Anlagekommission

### 1.1 Ausübung der Aktionärsrechte

Bei der Ausübung der Stimmrechte stehen die langfristigen Interessen der Destinatäre im Zentrum. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Für direkt gehaltene Aktien Schweizerischer, im In- und Ausland börsenkotierter Gesellschaften wird das Stimmrecht ausgeübt. Die Stimmrechtswahrnehmung wird grundsätzlich an die Geschäftsleitung delegiert. In besonderen Situationen kann der Stiftungsrat Stimmvorgaben machen.

Diese können auf dem Zirkularweg erfolgen. In diesem Fall stimmt die Stiftung gemäss der Mehrheit der am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrates ab.

Bei ausländischen Gesellschaften wird auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichtet.

Die Freizügigkeitsstiftung hält im Anhang des Jahresberichtes fest, dass sie die Vorsorgenehmer über das Stimmverhalten informiert hat.

### 1.2 Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV2 einhalten; externe Personen und In-

stitutionen müssen zudem Art. 48f Abs. 3 BVV2 einhalten. Vermögensverwaltungsaufträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Sämtliche von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften (Global-Custody-Vereinbarungen, Verträge für Anlageberatung, Administration und Dienstleistungen, Kauf/Verkauf von Liegenschaften und Liegenschaftsverwaltungsverträge etc.) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt und die Vergabe muss vollständig offen gelegt werden.

Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und

deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind nachfolgend unter Artikel 2 definiert.

### 1.3 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile, die nicht mit der Stiftung schriftlich vereinbart wurden, an diese abgeliefert haben (Artikel 48k BVV2/siehe auch nachfolgend Artikel 2).

### Art. 2 Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.00 pro Fall und CHF 1'000.00 pro Jahr und Geschäftspartner. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.

Gelegenheitsgeschenke gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gem. Absatz 2 und 3 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.

Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen), die den Betrag von CHF 100.00 pro Jahr übersteigen, sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern. Die Stiftung hat das Recht, diese Geldleistungen einzufordern und gegebenenfalls entsprechende Sanktionen zu treffen.

### Art. 3 Änderungen

Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

### Art. 4 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Basel, im Mai 2017

# Anhang 2: Richtlinie für die kollektive Vermögensanlage

**Gestützt auf Art. 2 der Statuten und Art. 12 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) gelten folgende Bestimmungen:**

## Art. 1 Definition des Vermögens

Das Anlagevermögen umfasst das freie Stiftungsvermögen und das Kundenvermögen. Diese Richtlinien gelten sowohl für das freie Stiftungsvermögen als auch für das Kundenvermögen.

## Art. 2 Anlagebestimmungen

Das Anlagevermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Verordnungen insbesondere BVV2 zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.

## Art. 3 Zulässige Anlagen

Für die Anlage werden in erster Linie Anlagegruppen der J. Safra Sarasin Anlagestiftungen berücksichtigt. Es gelten die diesbezüglichen Anlagerichtlinien sowie die Ergänzungsbestimmungen der entsprechenden Anlagegruppen der J. Safra Sarasin Anlagestiftungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bilden.

Ferner können mit Zustimmung des Stiftungsrates Anlagegruppen weiterer Anlagestiftungen, die Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen) sind und deren Qualitätsstandards unterstehen, in das Anlageuniversum aufgenommen werden. Ebenso können der Aufsicht der FINMA unterstellte oder für den Vertrieb in der Schweiz zugelassene Anlagen genehmigt werden.

Es kann in nachhaltige Anlagen investiert werden.

Alternative Anlagen sind möglich, sofern die Bestimmungen der BVV2 diese als Anlagekategorie vorsehen.

Andere Anlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Stiftungsrat getätigt werden.

## Art. 4 Die Anteile

Die Stiftung erwirbt in ihrem Namen und auf Rechnung der Vorsorgenehmer gemäss den ihr vom Vorsorgenehmer erteilten Aufträgen die entsprechenden Anteile an den kollektiven Anlagen. Die Anteile werden in einem dem Konto des Vorsorgenehmers zugeteilten Depot verwaltet.

Die Anteile haben keinen festen Nennwert und sind nicht in Wertpapieren beurkundet.

Für den in Anteilen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

## Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen

Ferner gelten die Bestimmungen der Richtlinie im Anhang 1, insbesondere die Bestimmungen über Corporate Governance / Bagatellgeschenke.

## Art. 6 Änderungen

Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

## Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Basel, im Mai 2017



# Anhang 3: Richtlinie für die individuelle Vermögensanlage

**Gestützt auf Art. 2 der Statuten und Artikel 12 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) gelten folgende Anlagerichtlinien für die individuelle Vermögensanlage von Freizügigkeitsguthaben der Stiftung in Verbindung mit einer Vermögensverwaltungsvollmacht, erteilt durch den Inhaber des Freizügigkeitskontos/-depots bei der Stiftung (nachstehend Vorsorgenehmer genannt) an die Bank J. Safra Sarasin AG (nachstehend BJSS genannt).**

**Vorsorgenehmer mit einem Freizügigkeitsguthaben über CHF 1 Mio. haben die Möglichkeit, ihr Vorsorgevermögen im Rahmen eines individuellen Mandates anzulegen. Kleinere Beträge müssen von der Geschäftsführung genehmigt werden.**

**Die unter «Allgemeine Bestimmungen» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Spezialbestimmungen.**

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die strategische Asset Allocation (Benchmark) sowie die Bandbreiten auf Ebene Anlagekategorien, Länder und/oder Branchen für die taktische Asset Allocation werden vom Berater der BJSS gemeinsam mit dem Vorsorgenehmer festgelegt und schriftlich festgehalten. Die aktive Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen dieser Bandbreiten erfolgt durch den von der BJSS beauftragten Portfolio-Manager. Änderungen der strategischen Asset Allocation und der gültigen Bandbreiten sind der Stiftung zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Art. 2

Basis für die Berechnung der Performance ist der Schweizer Franken.

### Art. 3

Festverzinsliche Anlagen haben mindestens ein Investment Grade von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufzuweisen. Falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt,

kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden

### Art. 4

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlaubt.

Alle Verpflichtungen, die sich aus Derivaten ergeben (Futures und Swaps) oder ergeben können (Optionen), müssen vollumfänglich gedeckt sein. Diese Deckungspflicht setzt voraus, dass bei Engagement erhöhenden Geschäften (Kauf von Futures, Kauf von Call-Optionen, Verkauf von Put-Optionen) die zur Erfüllung der Übernahmeverpflichtungen notwendige Liquidität vorhanden ist.

Bei Engagement senkenden Geschäften (Verkauf von Futures, Verkauf von Call-Optionen, Kauf von Put-Optionen, Abschluss von Zins- und Währungsswaps) müssen die zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen entsprechenden Basisanlagen vorhanden sein. Der Einsatz derivativer Instrumente ist nur erlaubt, wenn eine äquivalente Investition mittels Basisanlagen keine Kreditaufnahme bedingt. Äquivalent heisst, dass das ökonomische Engagement – sogenannte «Exposure» – gleich ist im Sinne eines analogen Wertverhaltens der physischen und der derivativen Investition.

Sowohl bei Engagement erhöhenden wie senkenden Geschäften dürfen keine impliziten Verstösse gegen die Anlagerichtlinien auftreten.

### Art. 5

Investitionen in Direkt- und/oder in Kollektivanlagen sind möglich.

### Art. 6

Die flüssigen Mittel können mit einer Laufzeit von höchstens 1 Jahr bei erstklassigen Schuldern angelegt werden. Sie werden in CHF sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen erfolgen.

#### Art. 7

Es kann in nachhaltige Anlagen investiert werden.

#### Art. 8

Securities Lending ist nicht erlaubt.

#### Art. 9

Corporate Governance: Die Stimmrechte der «Aktien Schweiz» werden durch die Geschäftsführung der Stiftung wahrgenommen. Eine Delegation an Dritte ist möglich. Bei der Ausübung der Stimmrechte stehen die langfristigen Interessen der Anleger im Zentrum. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. In besonderen Situationen (Firmenübernahmen, -fusionen, Wahlen, Décharge-Erteilung, Vergütungen, Statutenänderungen etc.) kann die Stiftung eine von dieser Regelung abweichende Stimmabgabe beschliessen.

Auf die Ausübung der Aktionärsstimmrechte für „Ausländische Aktien“ wird aus praktischen Gründen verzichtet.

### **Spezialbestimmungen**

#### Art. 10 Zulässig Anlagen

Das Anlagevermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der entsprechenden Verordnungen insbesondere BVV2 zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Folgende Anlagen sind zulässig:

- a. Bargeld;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, Anleiensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig beurkundet sind oder nicht;
- c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;  
Immobilienanlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen (Fonds, die der Aufsicht der FINMA unterstellt oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zu-

gelassen sind und/oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen, die Mitglied der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST sind) oder mittels börsennotierter Investmentgesellschaften mit Net Asset Value (NAV) umgesetzt werden;

- d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- e. Derivate: Termingeschäfte, Futures, Optionen, Austauschgeschäfte (SWAPS), Swap Options;
- f. Alternative Anlagen ohne Nachschuss- und Sicherungspflicht, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities oder ähnlichen Anlagen;

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate und diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen oder mittels börsenkotierter Investmentgesellschaften mit NAV umgesetzt werden.

#### Art. 11 Einhaltung der BVV2 Restriktionen

Sämtliche nachfolgend festgehaltenen Restriktionen der aufgeführten Anlagen sind einzuhalten. Bandbreiten können individuell festgelegt werden. Individuelle Restriktionen durch den Vorsorgenehmer dürfen den jeweiligen maximal zugelassenen Prozentsatz der BVV2 nicht über, aber unterschreiten:

- a. Bargeld bis 100%, Bank- und Postcheckguthaben, Festgelder bei Schweizer Banken mit maximaler Laufzeit von 12 Monaten und maximal 10% pro Schuldner;
- b. Obligationen bis 100%; 10% pro Schuldner, ausgenommen Eidgenossenschaft, Pfandbriefinstitute und Kassenobligationen bei Schweizer Banken, maximal 15% Wandel- und Optionsanleihen;
- c. Fremdwährung maximal 50%; maximal 30% ohne Währungsabsicherung, maximal 30% pro Währung;
- d. Forderungen maximal 50% Grundpfandbriefe und Pfandtitel, maximal 10% pro Schuldner, ausgenommen Eidgenossenschaft und Pfandbriefinstitute;
- e. Aktien maximal 50%; maximal 5% pro Beteiligung;
- f. Immobilien maximal 30%, davon maximal 1/3 Ausland; Belehnung maximal 30%;
- g. Alternative Anlagen maximal 15%; nur in Kollektivanlagen und ohne Nachschuss- und Sicherungspflicht;



- h. Schuldner-rating bei festverzinslichen Anlagen maximal 20% BBB-/Baa3/BBBhigh; Durchschnitt des individuellen Mandates mindesten A+/A1/Ahigh.

#### Art. 12 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Im Rahmen der individuellen Vermögensanlage kann von erweiterten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Grundsätzlich sind folgende Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der Kategorienbegrenzungen und der Begrenzung einzelner Schuldner möglich:

- a. Fremdwährung maximal 70%; maximal 50% ohne Währungsabsicherung, maximal 30% pro Währung;
- b. Immobilien maximal 50%; davon maximal 1/3 Ausland; Belehnung maximal 50%;
- c. Aktien maximal 80%; maximal 5% pro Beteiligung;
- d. Alternative Anlagen maximal 25%; nur in Kollektivanlagen und ohne Nachschuss- und Sicherungspflicht;
- e. Schuldner-rating bei festverzinslichen Anlagen maximal 15% Non-Investment Grade Schuldner; maximal 1% pro Schuldner.

Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für die Erweiterung der Anlagerichtlinien, gelten erhöhte Anforderungen an die individuelle Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und die Gesamtvermögenssituation.

#### Art. 13 Kollektive Anlagen

Kollektive Anlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger.

Eine Beteiligung an kollektiven Anlagen ist möglich, sofern diese ihrerseits die Anlagen gemäss Art. 11 und 12 vornehmen und die Organisationsform der kollektiven Anlage bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Investoren in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind.

Für die Einhaltung der Einzel- und Gesamtbegrenzungen nach Art. 11 und Art.12 sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen mit einzurechnen. Die schuldner- und gesellschaftsbezogenen Begrenzungen gelten als eingehalten, wenn die direkten Anlagen der kollektiven Anlage angemessen diversifiziert sind oder die einzelne Beteiligung an einer kollektiven Anlage weniger als 5% des Gesamtvermögens beträgt.

#### Art. 14 Zusätzliche Bestimmungen

Ferner gelten die Bestimmungen der Richtlinie im Anhang 1, insbesondere die Bestimmungen über Corporate Governance / Bagatellgeschenke.

#### Art. 15 Änderungen

Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

#### Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2017 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen.

Basel, im Mai 2017





**J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung**

Elisabethenstrasse 62  
Postfach  
4002 Basel  
Telefon + 41 (0)58 317 49 48  
Telefax + 41 (0)58 317 48 96  
[www.jsafrasarasin.ch/vorsorge](http://www.jsafrasarasin.ch/vorsorge)